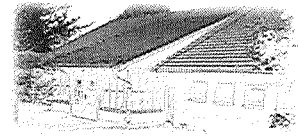
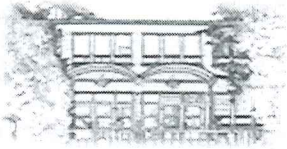


Grundschulverbund Großschwabhausen/Magdala

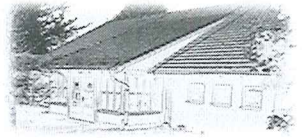


Hallenordnung der Sporthalle Großschwabhausen

1. Das Betreten der Sporthalle ist nur unter Aufsicht eines bestätigten Sportlehrers, Übungsleiters oder Trainers zu den festgelegten Zeiten laut Belegungsplan gestattet.
2. Das Betreten der Umkleieräume erfolgt über den Stiefelgang. In den Umkleieräumen wird das Schuhwerk gewechselt. Die Halle ist nur in Hallenturnschuhen (keine schwarze Schuhsohle) zu betreten. Das Reinigen von Schuhwerk ist in den Anlagen der Halle untersagt.
3. Während des Übungsbetriebes auftretende Mängel sind umgehend zu melden und im Belegungsbuch einzutragen.
4. Benutzte Sportgeräte sind an die dafür vorgesehenen Plätze in der Halle bzw. die Geräteräume zurückzustellen.
5. Alle Geräte sind entweder zu tragen bzw. die mit Rollenvorrichtung ausgestatteten Geräte sind unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen auf den dafür vorgesehenen Rollen zu transportieren. Geräte und Fußboden sind dabei äußerst schonend zu behandeln.
6. Ballspielarten sind nur auf der Grundlage der Festlegungen im Nutzungsvertrag unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen gestattet. Bei allen Ballspielarten und sonstigen Zuspielformen ist die Deckenberührung zu vermeiden und das Inventar zu schonen.
7. Für abhanden gekommene Gegenstände eines Nutzers wie Bekleidung, Wertgegenstände, Sportgeräte ist eine Haftung ausgeschlossen (ausgenommen Schulsport).
8. Verpackungsmaterialien jeglicher Art müssen entsorgungsgerecht von Nutzern und Gästen mitgenommen werden.
9. In der Sporthalle sind Glasflaschen verboten.
10. In der Sporthalle und auf dem gesamten Schulgelände besteht Rauchverbot. Die Verantwortung für Sicherheit und Ordnung trägt der Übungsleiter bzw. dessen Vertreter.
11. Bei Verstößen gegen die Hallenordnung werden von den verantwortlichen Personen und vom Rechtsträger gegen Verursacher Maßnahmen eingeleitet. Der Aufenthalt in der Halle ist nur zu den jeweiligen Trainingszeiten mit Zustimmung des Übungsleiters gestattet. Bei Spielen und Turnieren ist der Veranstalter zuständig und verantwortlich. Ein Verweilen in der Halle nach diesen Zeiten ist verboten. Der Hausmeister und dessen Vorgesetzte vertreten das Hausrecht. Wer den Anweisungen des Hausmeisters nicht folgt, erhält bis zur Klärung sofort Hallenverbot.



Grundschulverband Großschwabhausen/Magdala



12. Es besteht Klebemittelverbot, nur wasserlösliches Haftspray lt. Bescheinigung Thüringer Handballverband e. V. ist erlaubt.
13. Außerschulische Hallennutzer stellen die Versorgung mit 1.-Hilfe-Material (Verbandkästen) selbst.
14. Beim Verlassen der Halle muss das Licht ausgeschaltet, die Fenster geschlossen sein und die Halle verschlossen werden.

Des Weiteren gilt die „Benutzungs- und Entgeltordnung des Kreises Weimarer Land für die Vergabe von kreiseigenen Sportstätten zu außerschulischen Zwecken“, siehe Anlage.

Fäller
Schulleiterin

24.05.2023

Kreis Weimarer Land

Benutzungs- und Entgeltordnung des Kreises Weimarer Land für die Vergabe von kreiseigenen Sportstätten zu außerschulischen Zwecken

Auf der Grundlage der §§ 87 und 97 und 114 i. V. m. § 54 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. S. 87) in Verbindung mit den §§ 2 und 15 Thüringer Sportförderungsgesetz (ThürSportFG) vom 05.12.2018 (GVBl. S. 671) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2020 (GVBl. S. 346) i. V. m. der Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung (ThürSportSpAnlNVO) vom 18.02.2021 (GVBl. S. 158), erlässt der Kreis Weimarer Land folgende Benutzungs- und Entgeltordnung:

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für alle Sportstätten, die sich im Eigentum des Kreises Weimarer Land befinden, durch ihn betrieben und bewirtschaftet werden.
- (2) Sportstätten im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind insbesondere Turn- und Sporthallen, Sondersportanlagen, Sportplätze und zugehörige Gebäude (beispielsweise Sozialtrakt, Umkleiden, Geräteräume usw.) sowie alle Außensportanlagen – nachfolgend nur als Sportstätten bezeichnet.
- (3) Sportstätten bzw. – anlagen, die sich im Eigentum Dritter (Vereine, Kommunen, städtischer Gesellschaften etc.) befinden, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (4) Schulen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind Schulen in Trägerschaft des Kreises Weimarer Land und die Kreisvolkshochschule Weimarer Land (KVHS).
- (5) Anerkannte Sportorganisationen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind die nach § 2 ThürSportSpAnlNVO definierten Organisationen mit Sitz im Kreis Weimarer Land und die Sportfachverbände, die ihren Sitz in Weimar haben.

Teil 1 Benutzungsordnung

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Eine Nutzung der kreiseigenen Sportstätten ist neben den staatlichen Schulen bevorzugt möglich für
 - den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen mit Sitz im Kreis Weimarer Land
 - KVHS Kreis Weimarer Land
 - Schulen in freier Trägerschaft
 - Kindergärten im Kreis Weimarer Land
 - den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb sowie Veranstaltungen des Brand- und Katastrophenschutzes des Kreises Weimarer Land
 - Veranstaltungen des Landratsamtes Weimarer Land

- (2) Eine Nutzung der Sportstätten ist auch möglich für Sportorganisationen im Sinne Abs. 1, die nicht im Kreis Weimarer Land angesiedelt sind, aber Kinder aus dem Kreisgebiet betreuen.
- (3) Anderen Verbänden, Vereinen, Institutionen und Gruppen können kreiseigene Schulsportstätten zur Ausübung des Sports nur überlassen werden, wenn die Belange der nach Absatz 1 bevorzugten Nutzer, insbesondere der Schulsportunterricht nicht beeinträchtigt werden. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.
- (4) Die Nutzung der Sportstätten für nichtsportliche Zwecke wird in der Regel nicht gestattet. Für die Durchführung reiner Verkaufs- bzw. Werbeveranstaltungen, werden die Sportstätten nicht zur Verfügung gestellt.
- (5) Für kulturelle Veranstaltungen können kreiseigene Sportstätten nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn keine geeigneten Räume in der betreffenden Stadt oder dem Ortsteil vorhanden sind. In Ausnahmefällen ist auf die Eigenart der Sporthalle, insbesondere auf den Sporthallenboden, besondere Rücksicht zu nehmen.
- (6) Personen oder Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Nutzung der Sportstätten ausgeschlossen.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Die Benutzung von Sportstätten erfolgt auf Antrag und nach Abschluss eines Nutzungsvertrages. Langfristige Nutzungsverträge gelten immer nur für den Zeitraum eines Schuljahres vom 01.08. – 31.07. des Folgejahres
- (2) Der Antrag auf langfristige Nutzung einer Schulsportstätte ist jährlich neu mit dem amtlichen Antragsformular (unter www.weimarerland.de) vollständig ausgefüllt mit rechtsverbindlicher Unterschrift an die jeweilige Schule zu richten. Diese entscheidet über die beantragten Nutzungszeiten.
Für Anträge zur Nutzung anderer Sportstätten gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Antrag an den Kreis Weimarer Land zu richten ist.
Bei konkurrierenden Anträgen entscheidet das frühere Eingangsdatum.

Hierbei gelten folgende Eingangsfristen zur Beantragung für das kommende Schuljahr:

- Anträge der KVHS bis zum 15.04.
 - Anträge der Kindergärten, Sportorganisationen, Vereine, des Brand- und Katastrophenschutzes etc. bis zum 01.05.
 - Anträge sonstiger Nutzer im Sinne des § 2 Abs. 2, 3 bis 01.05.
- (3) Anträge auf kurzfristige Nutzung für die einmalige Benutzung einer Schulsportstätte sind mindestens 6 Wochen vor dem gewünschten Nutzungsbeginn mit dem amtlichen Antragsformular (unter www.weimarerland.de) vollständig ausgefüllt mit rechtsverbindlicher Unterschrift an die jeweilige Schule zu richten. Für Anträge auf kurzfristige Nutzung anderer Sportstätten gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Antrag an den Kreis Weimarer Land zu richten ist.
Bei konkurrierenden Anträgen entscheidet das frühere Eingangsdatum.
 - (4) Zur Sicherstellung der Termine für die Durchführung von Punkt- und Pokalspielen, Rundenwettkämpfen etc. haben die Vereine und Verbände sofort nach Bekanntgabe der jeweiligen gültigen Spielpläne Terminreservierungen vorzunehmen.
Bei konkurrierenden Terminen gilt der Vorrang der höherrangigen Spielklasse.

§ 4 Benutzungszeiten

- (1) Für die außerschulische Nutzung stehen die Schulsportstätten montags bis freitags in der Regel ab 17:00 Uhr zur Verfügung. An den Wochenenden und an schulfreien Tagen können die Schulsportstätten ab 8:00 Uhr zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzungszeit endet spätestens um 22:00 Uhr. Bis 22:15 Uhr müssen alle Personen das jeweilige Schulgrundstück verlassen haben.
Ausnahmen sind lediglich für die Abwicklung von Punkt- und Pokalspielen gestattet, die nicht bis 22:00 Uhr beendet sind. Alle übrigen Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Kreises Weimarer Land.
- (2) Sportstätten, die nicht durch den Schulsport genutzt werden, stehen für eine Nutzung in der Regel montags bis freitags von 10:00 – 22:00 Uhr und am Wochenende von 8:00 – 22:00 Uhr zur Verfügung. Bis 22:15 Uhr müssen alle Personen das jeweilige Grundstück verlassen haben.
- (3) Die Benutzung der Schulsportstätten zu außerschulischen Zwecken während der Winter-, Oster- und Herbstferien kann nur gewährt werden, soweit diese durch die jeweilige Schulleitung zur Verfügung gestellt werden und sind vorbehaltlich der schulischen Verfügbarkeit im Nutzungsvertrag enthalten. Eines gesonderten Antrages bedarf es hierzu nicht.
Berechtigte Belange des Eigentümers oder der Schule (wie bauliche Maßnahmen, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Grundreinigung, schulische Veranstaltungen / Nutzungen (inkl. Hort)) haben immer Vorrang vor der Benutzung durch Dritte.
- (4) Wenn Schulsportstätten in den Ferien unter Abs. 3 nicht zur Benutzung zur Verfügung stehen, erfolgt diese Information ca. 2 Wochen vor Ferienbeginn durch einen Aushang an der Hallentür durch die jeweilige Schulleitung.
- (5) Die Schulsportstätten können in den Sommerferien nicht benutzt werden.
Ausnahmen für Trainingslager oder Wettkampftraining können vereinbart werden, soweit berechnete Belange des Eigentümers oder der Schule (vgl. Abs. 3 S. 3) nicht beeinträchtigt werden und eine ordnungsgemäße Aufsicht gewährleistet ist. Hierfür sind Anträge auf kurzfristige Nutzung zu stellen.
- (6) Die Nutzung der kreiseigenen Sportstätten in den Ferien zum Jahreswechsel ist ausgeschlossen.

§ 5 Nutzungsüberlassung

- (1) Der Nutzungsvertrag wird zwischen dem Kreis Weimarer Land und dem Nutzer geschlossen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung einer Sportstätte vor Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht nicht.
- (3) Mit Abschluss des Nutzungsvertrages werden diese Benutzungs- und Entgeltordnung als auch die für die jeweilige Sportstätte geltende Haus- und Hallenordnung und die Brandschutzbestimmungen anerkannt.
- (4) Der abgeschlossene Nutzungsvertrag berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Sportstätte bzw. Übungsfläche(n) während der festgesetzten Zeit/en entsprechend des ausgehängten Hallenbelegungsplanes, für den zugelassenen Zweck.

§ 6 Nutzungsuntersagung

Verstößt ein Nutzer wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Benutzungs- und Entgeltordnung, kann der Kreis Weimarer Land diesen für den Rest des vertraglich vereinbarten Zeitraums von der weiteren Nutzung der Sportstätte ausschließen.

§ 7 Wahrnehmung des Hausrechts

- (1) Von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung wird das Hausrecht des Schulleiters oder Eigentümers nicht berührt. Schulleiter, Hausmeister/Hallenwart, Beauftragte des Kreises Weimarer Land haben jederzeit, auch während der Trainingszeiten und Veranstaltungen, kostenfrei Zutritt zu allen Räumen und Anlagen und sind berechtigt, die Nutzung der Sportstätte zu überwachen und bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung die Nutzung zu verbieten. Ihren Anordnungen ist in jedem Fall unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Für die Nutzungszeit wird dem Übungsleiter/vertraglich Verantwortlichen, zur Abwehr von Gefahren für Ordnung und Sicherheit, das Recht eingeräumt, wie der Inhaber des Hausrechts handeln zu dürfen. Der Verantwortliche hat darüber hinaus die Pflicht, das Hausrecht umzusetzen.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Besucher der kreiseigenen Sportstätten, die dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zuwiderhandeln oder sonst die Ordnung stören, können vom Besuch ausgeschlossen werden. Es gilt § 7 Abs. 2 Satz 2.

§ 9 Beachtung allgemeiner Vorschriften / Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, bereits mit Antragstellung eine volljährige verantwortliche Aufsichtsperson/Übungsleiter mitzuteilen. Änderungen sind der jeweiligen Schulleitung bzw. dem Eigentümer unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die verantwortliche Aufsichtsperson/Übungsleiter ist für die Einhaltung der Hallenordnung verantwortlich. Diese Person muss während der gesamten Nutzungszeit anwesend sein, hat als erster die Sportstätte zu betreten und sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage und der Sportgeräte zu überzeugen. Die Sportstätte gilt als im ordnungsgemäßen Zustand übernommen, wenn bis Nutzungsbeginn keine Beanstandungen vom Nutzer erhoben werden. Bei festgestellten Mängeln sind diese im Hallenbuch zu vermerken und geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Nach Beendigung der Nutzung hat sich die verantwortliche Aufsichtsperson wiederum vom Zustand der Sportstätte und der Sportgeräte zu überzeugen und entstandene Mängel bzw. Schäden im Hallenbuch einzutragen.
- (3) In jeder Sportstätte ist ein Hallenbuch zu führen. Wird das Hallenbuch nicht ordnungsgemäß geführt, behält sich der Kreis Weimarer Land einen zeitweisen Ausschluss von der Hallenbenutzung oder ein Sonderkündigungsrecht vor.
- (4) Zur Sicherstellung der Versorgung mit Erste-Hilfe-Material sind von jedem Nutzer eigene Verbandskästen mitzuführen. Für den nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Sportstätte vorzuhaltenden Verbandskasten kann trotz einer regelmäßigen Kontrolle keine Gewährleistung für die inhaltliche Vollständigkeit übernommen werden.

- (5) Der Nutzer hat im Umgang mit Wasser, Elektroenergie und Heizung wirtschaftlich und sparsam zu verfahren.
- (6) Geräte und Einrichtungen der Sportstätten dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden und sind schonend zu behandeln.
- (7) Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen in den kreiseigenen Sportstätten nur mit Zustimmung der Schule benutzt und gelagert werden
- (8) Der Genuss von Alkohol, Tabak, Drogen oder ähnlichen Substanzen ist in den kreiseigenen Sportstätten und auf dem Schulgelände nicht gestattet.
- (9) Werden Gegenstände innerhalb der Sportstätte gefunden, so sind diese in der Schule bzw. beim Eigentümer der Sportstätte abzugeben.
- (10) Können Nutzungszeiten bei kurzfristiger Nutzung nicht eingehalten werden, sind die Schule und der Eigentümer spätestens zwei Werktage vor Nutzungsbeginn zu unterrichten.

§ 10 Reinigung

- (1) Nach der Benutzung haben die Nutzer der Sportstätten den Hallenboden besenrein, die Toiletten und Umkleiden sauber und aufgeräumt, stärkere Verschmutzungen feucht gewischt und die Mülleimer geleert zu hinterlassen. Sollte der Nutzer dieser Pflicht nicht nachkommen, ist der Eigentümer berechtigt, eine Reinigung auf Kosten des Nutzers zu veranlassen.
- (2) Nach Handballtraining und -spielen mit genehmigter Haftmittelnutzung ist eine Sonderreinigung auf Kosten des Nutzers durchzuführen. Hierbei organisiert der Nutzer selbst oder nach Absprache der Eigentümer im Auftrag des Nutzers diese Reinigung.

§ 11 Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

- (1) Der Veranstalter ist für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit bei Veranstaltungen ist für die Sportstätten der Einsatz von Ordnungskräften wie folgt vom jeweiligen Veranstalter zu organisieren:

bis 250 Teilnehmer (inklusive Zuschauer) = 2 Ordner,
 bis 350 Teilnehmer (inklusive Zuschauer) = 3 Ordner,
 bis 450 Teilnehmer (inklusive Zuschauer) = 4 Ordner,
 über 450 Teilnehmer (inklusive Zuschauer) = 6 Ordner.

Strengere Vorschriften des zuständigen Fachverbandes sind zwingend einzuhalten.

Die für den Ordnungsdienst eingeteilten Personen sind vor Veranstaltungsbeginn in die Hallenordnung einzuweisen. Die Ordnungskräfte müssen für jedermann durch das Tragen von Westen erkenntlich sein.

- (2) Der Veranstalter hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn es bei Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.
- (3) Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau in einer Sportstätte (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Veranstalter. Veränderungen an bestehenden Anlagen und Einrichtungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Schule.

- (4) Der Kreis Weimarer Land kann im Einzelfall für Veranstalter, Besucher und Benutzer besondere Anordnungen erlassen.

§ 12 Werbung

Werbung in kreiseigenen Sportstätten ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Kreises Weimarer Land gestattet.

Bei Veranstaltungswerbung muss der Veranstaltungscharakter bei der Gestaltung der Werbung im Vordergrund stehen. Das Kinder- und Jugendschutzgesetz ist zu beachten. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Werbung wieder zu entfernen.

§ 13 Verkauf von Speisen und Getränken

- (1) Das Anbieten und Verkaufen von Speisen und Getränken ist verboten. Der Nutzer der Sportstätte kann jedoch im Einzelfall eine Genehmigung beim Eigentümer hierfür einholen. Eine Genehmigung erfolgt in der Regel, wenn der Nutzer garantiert, dass alle lebensmittelhygienischen und kinder- und jugendschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Das Anbieten und Verkaufen von Alkohol ist verboten.
- (2) Alle durch den Verkauf und das Anbieten von Speisen und Getränken verursachten Verunreinigungen sind vom Nutzer auf dessen Kosten zu beseitigen. Dies beinhaltet auch die vollständige Entsorgung des angefallenen Mülls.
- (3) Das Anbieten und der Verkauf von Speisen und Getränken sind unmittelbar nach Abschluss der Nutzung einzustellen.

§ 14 Parken

- (1) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Schulgelände ist untersagt und nur auf ausgewiesenen öffentlichen Parkplätzen zulässig.
- (2) Das Abstellen von Fahrrädern in den Sportstätten und Schulgebäuden ist nicht gestattet. Das Anlehnen von Fahrrädern an Gebäude ist untersagt.

§ 15 Technische Einrichtungen

Technische Einrichtungen von Sportstätten, wie zum Beispiel Heizung, Klimaanlage, Bühne, Lautsprecheranlage, elektrische Trennvorhänge usw. dürfen, soweit nicht anders vereinbart, nur vom Hausmeister oder Hallenwart bedient werden.

§ 16 Sicherheit

- (1) Sofern keine Aufsichtsperson des Kreises Weimarer Land zur Verfügung steht, stellt die Schule bei Bedarf dem Nutzungsberechtigten die entsprechenden Schlüssel mit Schlüsselprotokoll zur Verfügung und erteilt ihm die Erlaubnis zum Öffnen und Schließen der Sportstätte.
- (2) Aufwendungen für verlorene Schlüssel und sich daraus ergebender Folgekosten sind vom Nutzer zu erstatten. Eine selbständige Nachfertigung der Schlüssel ist nicht gestattet.

- (3) Nach der Nutzung hat der Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter sicher zu stellen, dass
- die genutzten Geräte wieder auf ihre Plätze gebracht werden,
 - sämtliche Fenster, einschließlich Oberlichter geschlossen sind,
 - in den Wasch- und WC-Räumen kein Wasser läuft,
 - die Beleuchtung ausgeschaltet ist,
 - die Türen abgeschlossen sind.

§ 17 Fußböden

In den Sporthallen ist besonders auf die schonende Behandlung von Fußboden und Seitenwänden zu achten. Das Tragen von Hallenturnschuhen mit abriebfesten Sohlen ist verbindlich. Rollgeräte müssen gerollt, andere Geräte getragen werden. Das Schleifen von Matten über den Fußboden ist nicht erlaubt.

§ 18 Spezielle Sportarten

- (1) Das Fußballspielen in den Sporthallen hat mit einem Spezialfußball mit verminderter Sprungkraft zu erfolgen.
- (2) Hochsprunganlagen sind besonders pfleglich zu behandeln.
- (3) Die Weitsprunggrube muss nach der Benutzung wieder eingeebnet werden.
- (4) Für die Sportart Handball gelten gesonderte Regelungen, die mit dem Nutzungsvertrag festgelegt werden.

§ 19 Haftung / Versicherung

- (1) Die Benutzung der kreiseigenen Sportstätten, der Nebenräume und der benutzten Einrichtungen sowie das Betreten der Anlagen und Gebäude erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Kreis Weimarer Land haftet nicht für Schäden, die den Sportlern, Gästen oder Zuschauern auf dem Gelände der Sportstätte sowie während der Nutzung der Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung und den Verlust von Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen sowie sonstigen Gegenständen der Benutzer. Der Eigentümer ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderobenräumen, Fahrzeugstellplätzen oder sonstigen Räumlichkeiten zu sorgen; er haftet auch dann nicht, wenn seinen Beschäftigten die Schlüssel zu den genannten Räumen oder Abstellplätzen in Verwahrung gegeben worden sind.
- (3) Das gilt nicht, wenn der Schaden vom Kreis Weimarer Land, seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Unberührt bleibt auch die Haftung des Kreises Weimarer Land als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

- [4] Der Nutzer haftet dem Kreis Weimarer Land neben dem Schädiger für alle durch vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten verursachten Schäden (Sach-, Personen- und Vermögensschäden), die während der Nutzung der Sportstätte, den Räumen und Geräten, dem technischen und dem sonstigen Inventar, sowie an den Zugängen zu den Räumen und Anlagen entstehen. Der Nutzer hat einen Schädiger namentlich gegenüber dem Eigentümer zu benennen. Alle entstandenen Schäden sind unverzüglich dem Eigentümer und im Falle der Nutzung einer Schulsportstätte der Schule zu melden. Schäden, die sofort beseitigt werden müssen, sind dem Hausmeister bzw. Hallenwart sofort nach Bekanntwerden mitzuteilen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- [5] Sofern es sich beim Nutzer um mehrere Personen handelt, haften diese als Gesamtschuldner.
- [6] Die Nutzungsberechtigten haben bei Vertragsabschluss eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Bei langfristigen Nutzungsverträgen hat der Nutzer eine Schlüsselversicherung abzuschließen. Die Versicherungspolice sowie die Prämienzahlung sind auf Anforderung nachzuweisen.

TEIL 2 Entgeltordnung

Der Kreis Weimarer Land erhebt für die Nutzung der kreiseigenen Sportstätten ein Nutzungsentgelt. Die Höhe richtet sich nach den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind.

§ 20 Nutzungsentgelt

- (1) Die Bemessung des Nutzungsentgeltes richtet sich nach der Nutzungszeit und der genutzten Fläche der Sportstätte. Das Entgelt wird entsprechend der voraussichtlichen Inanspruchnahme einschließlich der Zeiten für Vorbereitungen, Aufräumarbeiten u. ä. festgesetzt. Bei Überschreitungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer erfolgt eine Nachberechnung.
- (2) Für die Nutzung von kreiseigenen Sportstätten durch Schulen in freier Trägerschaft können gesonderte vertragliche Vereinbarungen über die Höhe des zu entrichtenden Nutzungsentgeltes abgeschlossen werden (§ 15 Abs. 3 Satz 1, 4, 5 ThürSportFG).
- (3) Bei unentgeltlicher Nutzung werden anfallende Kosten für die Inanspruchnahme von Hausmeister- bzw. Hallenwartdiensten zusätzlich erhoben, wenn besondere Anforderungen an den Zustand der Sportstätte zur Durchführung für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb notwendig sind (§ 3 Abs. 3 ThürSportSpAnlNVO) oder der Einsatz aufgrund unsachgemäßer Nutzung notwendig wird. Für die entgeltfreie Nutzung der anderen Berechtigten nach § 2 Abs. 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gilt Satz 1 analog.
- (4) Bei der Inanspruchnahme von Hausmeister- bzw. Hallenwartdiensten bei entgeltlicher Nutzung werden die dafür anfallenden Kosten zusätzlich zum Nutzungsentgelt erhoben.
- (5) Entgeltschuldner ist, wer mit dem Kreis Weimarer Land die Benutzung von Sportstätten mit privatrechtlichem Nutzungsvertrag vereinbart. Mehrere gemeinsame Nutzer haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Vereine und Personengruppen.
- (6) Der Zahlungsmodus für das Nutzungsentgelt ist im jeweiligen Nutzungsvertrag zu regeln.
- (7) Für den Fall, dass die Leistungen des Kreises Weimarer Land der Umsatzsteuer unterliegen sollten (etwa aufgrund gesetzlicher Änderungen oder Feststellungen der Finanzverwaltung), erhöht sich das zu entrichtende Entgelt um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Rechnungslegung unter Ausweisung der Umsatzsteuer.
- (8) Kann eine Nutzung aus einem vom Nutzer zu vertretenden Grund nach Vertragsabschluss nicht durchgeführt werden, so bleibt die Entgeltschuld bestehen. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer den Ausfall der Nutzung spätestens eine Woche vor Nutzungsbeginn schriftlich angezeigt hat.
- (9) In begründeten Einzelfällen bleibt es dem Kreis Weimarer Land vorbehalten, andere als in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ausgewiesene Nutzungsentgelte vertraglich zu vereinbaren. Individuelle Einzelverträge kommen insbesondere bei Veranstaltungen im Profisportbereich oder anderen kommerziellen Großveranstaltungen in Betracht.

§ 21 Datenschutz

- (1) Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Kreis Weimarer Land ist berechtigt, die zur Ausführung dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erforderlichen personenbezogenen Daten des Nutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 16 Abs. 1 Thür DSG sowie den Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung zu verarbeiten.

§ 22 Gleichstellungsbestimmung

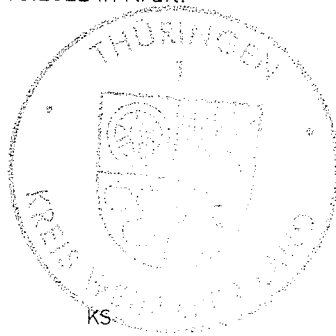
Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gelten jeweils für die männliche, weibliche und diverse Form gleichermaßen.

§ 23 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.



Schmidt-Rose
Landrätin



Anlagen

Anlage 1

Anlage 2

	Nachwuchs- und Amateursport	Einfeldhalle / 1 Feld einer Mehrfeldhalle - bis 400 qm / Empore	Zweifelderhalle / 2 Felder einer Dreifelderhalle - bis 700 qm	Dreifelderhalle	Mehrzweck-/Speiseraum im Sporthallegebäude
a)	anerkannte Sportorganisationen mit Sitz im Kreis Weimarer Land für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb (§15 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ThürSportFG i.V. m §1 Abs. 1, § 2 ThürSportSpAnINVO) oder Wettkampfbetrieb mit Einnahmen unterhalb der Grenze des §6 Abs. 1 ThürSportSpAnINVO	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei	12,00 € / angefangene Zeitstunde oder 30,00 € Tagespauschale ab 3 Zeitstunden
b)	anerkannte Sportorganisationen mit Sitz im Kreis Weimarer Land für den Wettkampfbetrieb bei dem Einnahmen erzielt werden (§15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ThürSportFG i.V. m §1 Abs. 1, § 2 ThürSportSpAnINVO), bei denen die Grenze von § 6 Abs. 1 ThürSportSpAnINVO überschritten wird.	10,00 €* / angefangene Zeitstunde	20,00 €* / angefangene Zeitstunde	30,00 €* / angefangene Zeitstunde	12,00 € / angefangene Zeitstunde oder 60,00 € Tagespauschale ab 5 Zeitstunden
c)	kreisfremde Sportvereine und Sportfachverbände für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb in allen Altersklassen	15,00 €* / angefangene Zeitstunde	30,00 €* / angefangene Zeitstunde	45,00 €* / angefangene Zeitstunde	12,00 € / angefangene Zeitstunde oder 60,00 € Tagespauschale ab 5 Zeitstunden
d)	Inanspruchnahme Hausmeister- / Hallenwartdienst (z.B. § 3 Abs. 3 ThürSportSpAnINVO, Öffnen od. Schließen der Sporthalle)	45,00 €** / angefangene Zeitstunde			
* zzgl. Umsatzsteuer					
** zzgl. Umsatzsteuer bei Nachwuchs- und Amateursport a), b), c)					

		Einfeldhalle / 1 Feld einer Mehrfeldhalle - bis 400 qm / Empore	Zweifelderhalle / 2 Felder einer Dreifelderhalle - bis 700 qm	Dreifelderhalle	Mehrweck-/Speiseraum im Sporthallengebäude (nur Gymnasium Bad Berka und Schulverbund Kranichfeld)
a)	Nutzung für den Trainings-, Lehr- und Wettkampfbetrieb sowie Veranstaltungen des Brand- und Katastrophenschutzes, Veranstaltungen des Landratsamtes Weimarer Land	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei
b)	Nutzung für Kindergärten und gemeinnützige Träger der freien Jugendhilfe	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei	12,00 € / angefangene Zeitschale ab oder 60,00 € Tagespauschale ab 5 Zeitschalen
c)	Nutzung zur Durchführung weiterer Aktivitäten aller Altersbereiche durch alle nicht entgeltfreien Nutzergruppen (vgl. § 5. ThürSportSpAn(IV)), sofern nicht ausdrücklich entgeltfrei	15,00 €* / angefangene Zeitschale	30,00 €* / angefangene Zeitschale	45,00 €* / angefangene Zeitschale	12,00 € / angefangene Zeitschale ab oder 60,00 € Tagespauschale ab 5 Zeitschalen
d)	gewerbliche Veranstaltungen, Profisportveranstaltungen etc.	200,00 € Tagespauschale*	400,00 € Tagespauschale*	600,00 € Tagespauschale*	12,00 € / angefangene Zeitschale ab oder 60,00 € Tagespauschale ab 5 Zeitschalen
e)	Pauschale für die Übernachtung in Sporthallen	5 € / Person / Nacht			60,00 € / Nacht
f)	Inanspruchnahme von Hausmeister- / Hallenwärtinnen (z.B. Veranstaltungsvorbereitung, Öffnen, Schließen der Sportstätte)	45,00 €** / angefangene Zeitschale			
	* zzgl. Umsatzsteuer				
	** zzgl. Umsatzsteuer bei Nachwuchs- und Amateursport c), d)				